



KFZ-Zulassung: Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO

Allgemeine Informationen

Wenn Ihr Fahrzeug nicht vollständig den Bauvorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) oder der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) entspricht, Sie es aber dennoch zulassen möchten, benötigen Sie für die Zulassung eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO.

Was sind die häufigsten Beispiele für die Notwendigkeit einer solchen Ausnahmegenehmigung?



Vor allem aus dem US-Amerikanischen Raum importierte Fahrzeuge benötigen häufig eine Ausnahmegenehmigung, weil sie z. B. nicht mit einer Leuchtweitenregulierung ausgestattet sind, Bauteile nicht nach EG-Richtlinie geprüft wurden oder Seitenmarkierungs- oder Kontrollleuchten nicht der StVZO entsprechen.

Welche Abweichung von den Bauvorschriften genehmigungsfähig ist, können Sie beim amtlich anerkannten Sachverständigen (z.B. TÜV, DEKRA) oder beim Amt für Straßen und Verkehr (Ansprechpartnerin und Kontaktdaten finden Sie unten) erfahren.

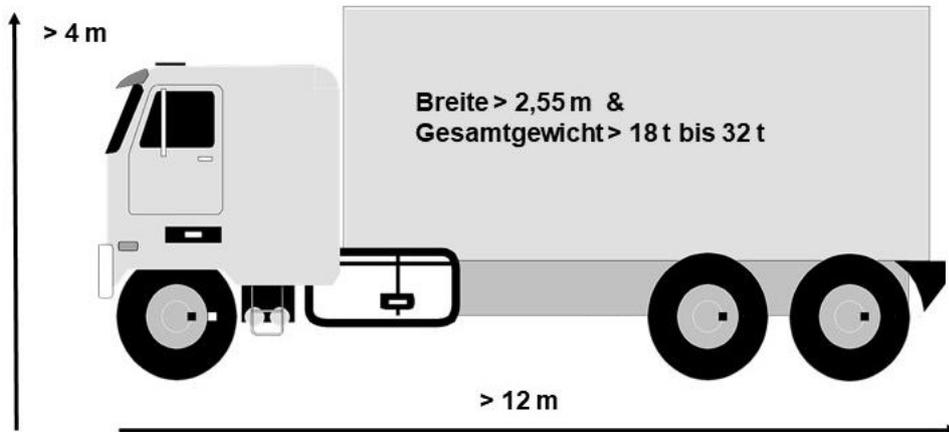
Aber auch Großraum- und Schwertransporte sind ein klassisches Beispiel: Ob Bauteile von Windenergieanlagen, Fahrgeschäfte von Schaustellern oder Maschinentransporte – längst sind überlange oder schwere Fahrzeuge Teilnehmer im Straßenverkehr.



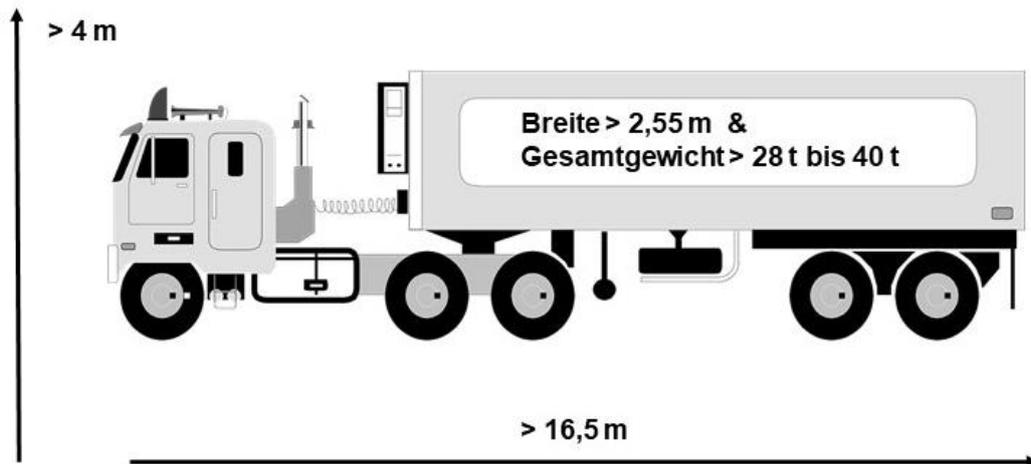
Oftmals ist zusätzlich zur Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO für Fahrten auf öffentlichen Straßen eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVO) für übermäßige Straßenbenutzung notwendig (Fahrzeug überschreitet in Abmessung, Gewicht oder Kurvenlaufverhalten die Vorgaben der StVZO oder das Sichtfeld des Fahrers ist eingeschränkt).

Wo fangen Großraum- und Schwertransporte eigentlich an?

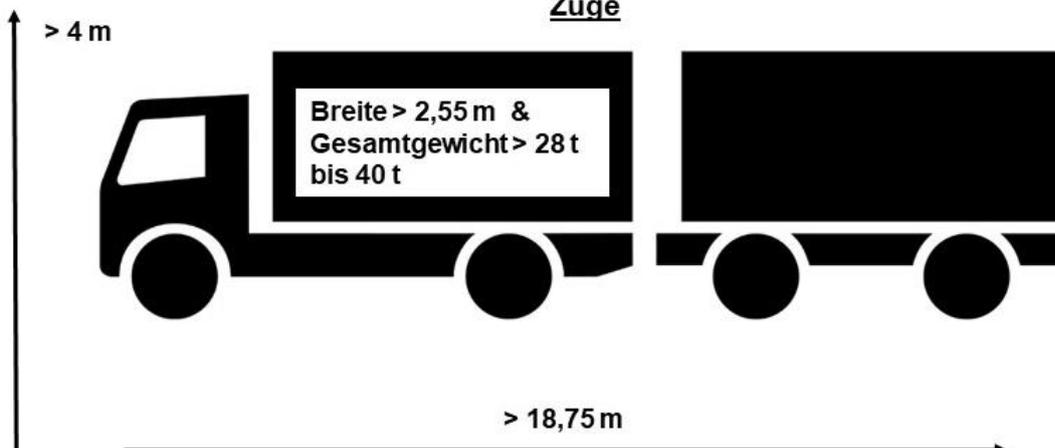
Einzelfahrzeug



Sattelkraftfahrzeug



Züge



Die allgemein zulässigen Fahrzeugabmessungen, die keine über die Fahrzeugzulassung hinausgehende Genehmigung benötigen, leiten sich aus den §§ 32, 32d, 34 und 35b (2) der StVZO ab. Hierin schreibt der Gesetzgeber vor, welche Abmessungen und Achslasten für den normalen Straßenverkehr im Bundesgebiet zulässig sind. Alle Transporte mit Fahrzeugen, die von den in der StVZO benannten Normen abweichen, bedürfen einer gesonderten Genehmigung.

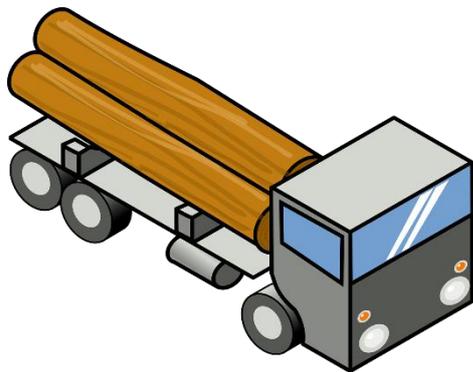
Aus der StVZO ergibt sich als grober allgemeiner unterer Richtwert, dass Fahrzeuge, die

- 2,55 m in der Breite überschreiten (§ 32 Abs. 1 StVZO),
- und/oder 4 m in der Höhe überschreiten (§ 32 Abs. 2 StVZO),
- und/oder als Einzelfahrzeug 12 m in der Länge überschreiten (§ 32 Abs. 3 StVZO),
- und/oder mehr als 10t Einzelachslast je Achse, bzw. 11,5t an der Antriebsachse (§ 34 Abs. 4 StVZO) ausweisen¹,

einer gesonderten behördlichen Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO bedürfen. Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass:

- Sattelkraftfahrzeuge i.d.R. ab einer Länge von mehr als 16,50m (§ 32 Abs. 3 Ziffer 2)²
- und Züge i.d.R. ab einer Länge von mehr als 18,75m (§ 32 Abs. 3 Ziffer 4)³

Auf ihre Genehmigungspflicht hin zu überprüfen sind.



Ferner gilt zu beachten, ob durch die Ladung die maximal zulässigen Fahrzeugabmessungen überschritten werden. Auch für überragende Ladungs- oder Fahrzeugteile und für eine Einschränkung des Sichtfeldes bestehen rechtliche Grenzwerte, deren Überschreitung einer Genehmigung bedarf.

Generell gibt es eine weite Bandbreite an Regelungen für unterschiedlichste Fahrzeugkategorien und Fahrzeugkombinationen, die zu berücksichtigen sind. Die hier angeführten Werte bilden die gebräuchlichsten unteren Grenzwerte ab, erheben aber nicht den Anspruch der Vollständigkeit. Fragen werden Ihnen gerne von Ihren ASV-Ansprechpartner*innen beantwortet.

¹ Die hier angegebenen Werte stehen exemplarisch für zulässige Einzelachslasten. Für unterschiedliche Fahrzeugarten ergeben sich unterschiedliche Normen, die aus § 34 Abs. 4-6 StVZO abzuleiten sind.

² Die hier angegebenen Werte stehen exemplarisch für die explizit benannten Fahrzeugarten.

³ Die hier angegebenen Werte stehen exemplarisch für die explizit benannten Fahrzeugarten.

Tabelle: Genehmigungsbedarf für übliche Fallbeispiele (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Fallbeispiel (Nr.)	Fahrzeugmuster	Fahrzeughöhe (m) § 32 (2) S.1 StVZO	Fahrzeugbreite (m) § 32 (1) S.1 StVZO	Fahrzeuglänge (m) § 32 (3) & (4) StVZO	Fahrzeuggesamtgewicht (t) § 34 (5-7) StVZO	Benötigte Genehmigungen für Fahrten (inkl. Autobahn und Bundesstraßen)
(1) Fahrzeuge ohne Abweichungen gemäß StVZO						
1.1	Einzelfahrzeug	<4m	<2,55m	<12m	<18t bis zu 32t ¹⁾	keine
1.2	Sattelkraftfahrzeug	<4m	<2,55m	<16,5m ²⁾	<28t bis zu 40t ^{1), 3)}	keine
1.3	Zug	<4m	<2,55m	<18,75m ²⁾	<28t bis zu 40t ^{1), 3)}	keine
(2) Fahrzeuge ohne Abweichungen gemäß StVZO aber mit Ladung, die Grenzwerte der §§ 18 (1), oder 22 (2-4) StVO übersteigt						
2.	Einzelfahrzeug sowie Sattelkraftfahrzeug und Zug	Maße des Fahrzeugs entsprechen den Angaben 1.1-1.3 aber Ladung führt zu Überschreitung eines der Werte. (vgl. VwV-StVO zu §29 (3), Nummer III, Rn. 81)				§§ 46 (1) Nr. 2 und 5 StVO
(3) Fahrzeuge mit Abweichungen gemäß StVZO						
3.1	Einzelfahrzeug	>4m ⁴⁾	>2,55m ⁴⁾	>12m ⁴⁾	>18t bis zu 32t ^{4), 5)}	§ 70 StVZO + § 29 (3) StVO + § 46 (1) Nr. 2 StVO
3.2	Sattelkraftfahrzeug	>4m ⁴⁾	>2,55m ⁴⁾	>16,5m ⁴⁾	>28t bis zu 40t ^{4), 5)}	§ 70 StVZO + § 29 (3) StVO + § 46 (1) Nr. 2 StVO
3.3	Zug	>4m ⁴⁾	>2,55m ⁴⁾	>18,75m ⁴⁾	>28t bis zu 40t ^{4), 5)}	§ 70 StVZO + § 29 (3) StVO + § 46 (1) Nr. 2 StVO

¹Die für Fahrzeuge und Fahrzeugkombination zulässigen Grenzwerte für das Gesamtgewicht bemessen sich gemäß § 34 ff StVZO variabel und sind einzelfallbezogen zu prüfen.

²Es gelten gemäß § 22 (4) StVO Ausnahmen hinsichtlich eines Ladungsüberstands für Transporte die auf 100 km begrenzt sind.

³Es gelten gemäß § 34 (6) S.6 StVZO Ausnahmen hinsichtlich des zulässigen Gesamtgewichts für den kombinierten Verkehr.

⁴Bereits bei Überschreitung eines der Werte, bedarf es für die Zulassung des Fahrzeugs einer Genehmigung gemäß § 70 StVZO. Ist ferner die Benutzung öffentlicher Straßenwege vorgesehen, so wird zusätzlich eine Erlaubnis gemäß § 29 (3) StVO vorgeschrieben.

⁵Die für Fahrzeuge und Fahrzeugkombination zulässigen Grenzwerte für das Gesamtgewicht bemessen sich gemäß den Vorgaben der VwV-StVO zu § 29 (3), Nummer IV, Rn.98 - 103 variabel und sind einzelfallbezogen zu prüfen.

Zusammenfassende Wiederholung



tatsächlich überschreitet? Dafür ist eine

Sie möchten eine Zulassung für ein Fahrzeug oder Fahrzeugkombination, deren Abmessungen, Achslast oder Gesamtgewichte die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen

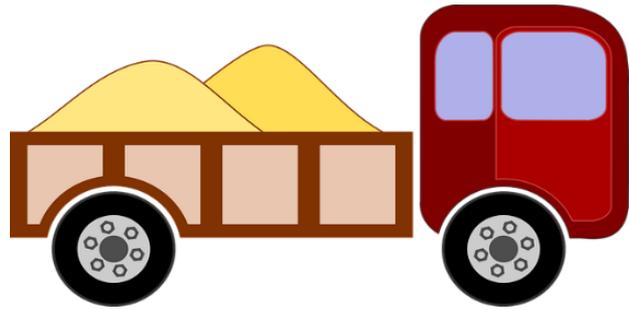


Das ist die Grundvoraussetzung für die Nutzung dieser Fahrzeuge.

Darüber hinaus ist für Fahrten auf öffentlichen Straßen mit Fahrzeugen oder Fahrzeugkombination, deren Abmessungen, Achslast oder Gesamtgewichte die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen tatsächlich überschreiten eine



Wenn die Ladung zu breit oder zu hoch bzw. die Ladung zu weit nach vorne oder nach hinten hinausragt, ist eine



Folgende Fallkonstellationen können auftreten:

1. Werden bei Transporten Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen eingesetzt, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtgewichte die nach §§ 32, 34 StVZO zulässigen Grenzmaße überschreiten, ist eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO erforderlich. Diese darf nur dann ausgestellt werden, wenn zuvor die nach Landesrecht zuständige Stelle die für das Fahrzeug erforderliche Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO) bereits erteilt hat.



UND



2. Hält das Fahrzeug die zulässigen Grenzmaße ein und ist nur die Ladung zu lang, zu breit, zu hoch oder ragt zu weit nach vorne oder hinten über das Fahrzeug hinaus, ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO erforderlich. Einer vorausgehenden Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO bedarf es nicht.

NUR



3. Überschreiten sowohl die Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen als auch die Ladung die Gewichts- und Abmessungsgrenzwerte, sind sowohl eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO als auch eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO erforderlich. Diese sind gemeinsam zu beantragen und werden auch in einem gemeinsamen Bescheid erteilt.



UND



UND



Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO und die Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO werden grundsätzlich als Einzelerlaubnis bzw. Einzelgenehmigung erteilt. Diese sind für eine Fahrt mit einem Fahrzeug oder einer Fahrzeugkombination gültig.

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Erlaubnis bzw. die Genehmigung auch unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für eine Gültigkeit von maximal 3 Jahren erteilt werden.

Benötigte Unterlagen auf einen Blick

Sie benötigen zusätzlich zu den obligatorischen Zulassungsdokumenten ein Gutachten nach § 70 StVZO eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kfz-Verkehr, in dem die Abweichungen von den Bauvorschriften genannt und begründet sind.

Gebührenhöhe

Die Gebühr für die Ausnahmegenehmigung richtet sich nach Art der Abweichung und des Bearbeitungsaufwandes.

Sie beträgt mindestens 30,- EUR

Bitte erfragen Sie die genaue Höhe bei Bedarf beim Amt für Straßen und Verkehr.

Hinweise zur Antragstellung

Sie können uns formlos Ihren Antrag gerne per Post, per Fax (0421 / 361 – 31004) oder E-Mail <mailto:AG70StVZO@ASV.Bremen.de> übermitteln. Bitte achten Sie dann darauf, dass alle Ihre Unterlagen eindeutig Ihrem gestellten Antrag zuzuordnen sind.

Sollten Ihre Unterlagen uns binnen 14 Tagen nach Antragstellung jedoch noch nicht erreicht haben, betrachten wir Ihren Antrag als gegenstandslos. Sie erhalten in diesem Falle keine weitere Mitteilung von uns.

Ansprechpartnerin im ASV:

Haben Sie noch Fragen, die mit unseren Informationen nicht beantwortet wurden? Wenden Sie sich bitte telefonisch an unsere Sachbearbeiterin:

Frau Döring

Tel.: +49 421 361 9529

Fax: +49 421 496 9529

Im Vertretungsfall: Herr Schött (+49 421 361 11953) und Herr Wohlers (+49 421 361 9776)

Bei Fragen zur Fahrerlaubnis nach § 29 StVO kontaktieren Sie bitte:

Frau Dambmann (+49 421 361 10740)

Stand: März 2021

Bildquellen: pixabay

Amt für Straßen und Verkehr
Herdentorsteinweg 49/50
28195 Bremen